

**PRÄMBEL**  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Westfeld den Bebauungsplan Nr. 5 "Hinter der Kirche" (Ortschaft Westfeld) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

SIBBESSE, den 17. Juli 1995

*Herweg*  
 (SCHRADER) Bürgermeister  
 (HERWEG) Gemeindedirektor

**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK**  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Maßstab 1:1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10. Jan. 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Alfeld, den 08. Juni 1995

*Herweg*  
 (SCHRADER) Bürgermeister  
 (EBRECHT) Vermessungsoberrat

**VERFAHRENSVERMERKE**  
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.09.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.1994 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

SIBBESSE, den 17. Juli 1995

*Herweg*  
 (SCHRADER) Bürgermeister  
 (HERWEG) Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber  
 Gellertstraße 5  
 30175 Hannover

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.12.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1994 ortsbüchlich bekannt gemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.12.1994 bis einschließlich 23.01.1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

SIBBESSE, den 17. Juli 1995

*Herweg*  
 (SCHRADER) Bürgermeister  
 (HERWEG) Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.06.1995 den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

SIBBESSE, den 17. Juli 1995

*Herweg*  
 (SCHRADER) Bürgermeister  
 (HERWEG) Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 03.07.1995 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den 27.09.1995

Landkreis Hildesheim  
 -Amt für Kommunalaufsicht-  
 Az.: (AS) AS M (1-08)

*Herweg*  
 (SCHRADER) Bürgermeister  
 (HERWEG) Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 08.11.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 45 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 08.11.1995 rechtsverbindlich geworden.

**BEGLAUBIGUNGSVERMERK**

Die Übereinstimmung dieser Austerlegung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

SIBBESSE, den

*Herweg*  
 (SCHRADER) Bürgermeister  
 (HERWEG) Gemeindedirektor

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. DAS "DORFGEBIET" (MD) WIRD GEM. § 1 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG GEGLIEDERT:  
 IN DEM MIT (MD) GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN IST DIE BAULICHE NUTZUNG ALLGEMEIN ZULÄSSIG. IN DEN MIT (MD<sub>0</sub>) GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN HANDWERKSBEREICHE NICHT ZULÄSSIG.
2. DIE BAUMGRUPPE AUS VIER LINDEN IST ZU ERHALTEN.
3. DIE HECKEN AUS WEISSDORN, SCHLEHE, HAGEBUTTE U. SCHNEEBEERE IST IN DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN ZU ERHALTEN UND WÄHREND DES BAUBETRIEBES DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN (HOLZSCHUTZZAUN) VOR BESCHÄDIGUNG ZU SICHERN.
4. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN AUF DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND ALS ÜBERGANGSZONE ZUM ANGRENZENDEN GARTENLAND LOCKER MIT OBSTGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN OBSTGEHÖLZ ENTSPR. PFLANZLISTE 1 ZU PFLANZEN. DIE GRÜNFLÄCHE IST ALS EXTENSIVE WIESE (2 - 3-MALIGE MAHD PRO JAHR) ANZULEGEN.
5. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND ZUR GESTALTUNG DES ORTSRANDES MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ENTSPR. PFLANZLISTE 2 ZU BEPFLANZEN. JE 3 m<sup>2</sup> ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN LAUBSTRAUCH, JE 100 m<sup>2</sup> ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
6. JE 125 qm STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER, HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ENTSPR. PFLANZLISTE 3 ZU PFLANZEN.
7. DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND AUF DEN DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMTEN STANDORTEN ZU PFLANZEN. DIE BAUMARTENAUSWAHL ERFOLGT AUS PFLANZLISTE 3.
8. AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN IST JE BEGONNENE 500 m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ENTSPR. PFLANZLISTE 1 ODER 2 ZU PFLANZEN. DIE BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG 5 KÖNNEN ANGERECHNET WERDEN.
9. DIE ZUFahrTEN UND STELLPLATZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAGSARTEN MIT EINEM ABFLUSSBEIWEIT  $\leq 0,6$  ZU BEFESTIGEN. ZULÄSSIG SIND Z. B. SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE ODER GROSSFUGIGE PFLASTERSTEINE.

**PFLANZLISTE 1**

OBSTGEHÖLZE, AUSGEWÄHLT AUS DEN LOKAL VERWENDETEN ARTEN; Z.B. APFEL, BIRNE, PFLAUME, KIRSCHEN (HOCHSTÄMMIGE ARTEN)

**PFLANZLISTE 2**

LAUBBÄUME:

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN
SALIX CAPREA	SALWEIDE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
ULMUS LAEVIS	FLATTERULME

LAUBSTRAUCHER

CARPINUS	HAINBUCHEN
CARPINUS BETULUS	HARTRIEGEL
CORNUS SANGUINEA	HASEL
CORYLUS AVELLANA	WEISSDORN
CRATAEGUS MONOGYNA	MAIBLUMENSTRAUCH
DEUTZIA GRACILIS	PFÄFFENHÜTCHEN
EUONYMUS EUROPAEUS	HECKENKIRSCHEN
LONICERA XYLSTEUUM	FALSCHER JASMIN
PHILADELPHUS CORONARIUS	

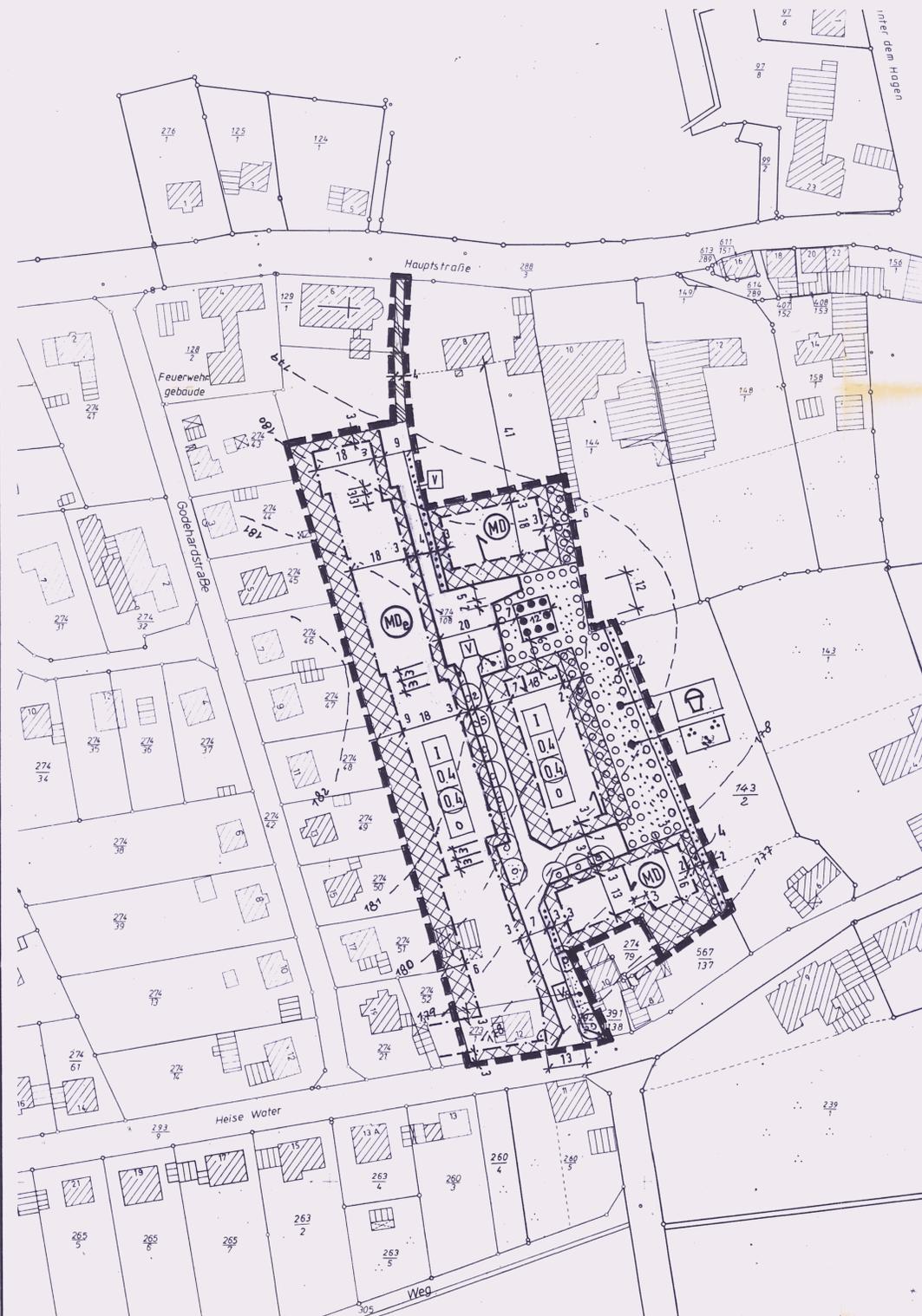
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
SYRINGA VULGARIS	FLIEDER
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL

**PFLANZLISTE 3**

LAUBBÄUME IM STRASSENRAUM

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHEN
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
ULMUS LAEVIS	FLATTERULME

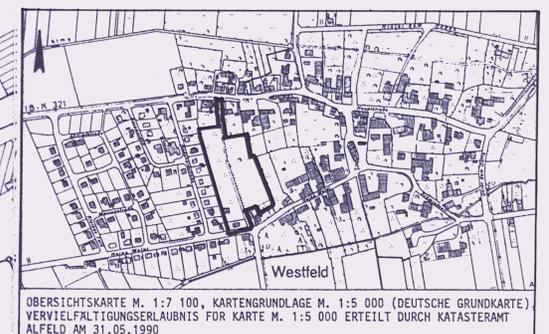
Gemeinde Westfeld  
 Gemarkung Westfeld  
 Flur 3  
 Maßstab 1:1000  
 Rk.-Nr. 6267 B,  
 6268 D



**ORTSCHAFT WESTFELD  
 BEBAUUNGSPLAN NR.5  
 "HINTER DER KIRCHE"**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- HÖHENLINIE MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER NN (ENTNOMMEN DER KARTE M. 1:5000) KENNZEICHNUNG VON GEBIETEN MIT GLEICHEN FESTSETZUNGEN
- DORFGEBIET
- DORFGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNGEN ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 1
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG:
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME UND STRÄUCHER
- FLÄCHE ZU ERHALTENDER BÄUME
- FLÄCHE ZU ERHALTENDER HECKE
- FLÄCHE ANZUPFLANZENDER BÄUME



ÜBERSICHTSKARTE M. 1:7 100, KARTENGRUNDLAGE M. 1:5 000 (DEUTSCHE GRUNDKARTE) Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1:5 000 erteilt durch Katasteramt Alfeld am 31.05.1990

GEMEINDE WESTFELD · ORTSCHAFT WESTFELD  
 SAMT GEMEINDE SIBBESSE · LANDKREIS HILDESHEIM  
 BEBAUUNGSPLAN NR.5 "HINTER DER KIRCHE"

PLANUNGSBÜRO SRL  
 DIPL.-ING. CH. WEBER  
 GELBERTSTRASSE 5  
 TELEFON (0511) 85 80 35  
 TELEFAX (0511) 85 80 39  
 30175 HANNOVER

URSCHRIFT